



**Protokollauszug**  
**9. Sitzung vom 30. April 2018**

**119/2018 04.03.20      Kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft, Ausarbeitung  
Genehmigung und Verabschiedung zur öffentlichen Auflage**

**1. Ausgangslage**

Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) bildet die konzeptionelle Grundlage für alle raumrelevanten Entscheidungen des Stadtrats. Mit SRB 127 vom 27. Juni 2016 wurde es als verwaltungsanweisendes Planungsinstrument genehmigt. Das Ressort Bau und Planung wurde gleichzeitig beauftragt, einen behördenverbindlichen kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft vorzubereiten.

Der kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft (in der Folge "Richtplan" genannt) ist das Pendant zum kommunalen Verkehrsplan. Der alte kommunale Teilrichtplan Siedlung und Landschaft von 1983 wurde mit Gemeindeparlamentsbeschluss vom 22. Juni 2015 zusammen mit der Festsetzung des Verkehrsplans aufgehoben.

Der Stadtrat hat mit SRB 31 vom 6. Februar 2017 einen Kredit von Fr. 51'000.00 für die Erarbeitung des Richtplans bewilligt. Der Auftrag wurde an das Bureau für Raumentwicklung, Dr. Markus Nollert, Zürich, vergeben, welches bereits an der Erarbeitung des STEK beteiligt war.

**2. Erwägungen**

Der Richtplan besteht aus einem Richtplantext und den vier Richtplankarten "Schwerpunkte", "Siedlung", "Landschaft" und "Synthese". Nach der öffentlichen Auflage kommt der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen dazu.

Der Richtplan wurde von der Stadtbaukommission in zwei Sitzungen vorberaten und darüber hinaus eng mit dem Amt für Raumentwicklung abgestimmt. Der Stadtrat hat sich an vier Aussprachen sehr intensiv mit dem Richtplan auseinandergesetzt.

Die Ergebnisse des Stadtentwicklungskonzepts wurden grösstenteils für die Formulierung des Richtplans übernommen. Bei der Überprüfung der einzelnen Handlungsfelder und Massnahmen wurden jedoch einige Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse vorgenommen:

- Das kantonale Projekt der Bernstrasse (Massnahme Richtplan S/L 5, Massnahmen Stadtentwicklungskonzept E 4) liess sich trotz kurzfristiger politischer Interventionen der Stadt nicht mehr im Sinne des Stadtentwicklungskonzepts verändern. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausgestaltung des Strassenquerschnitts, die Untertunnelung der Engstringerkreuzung und den angedachten Rückbau der Überführung Rütistrasse/Gaswerkstrasse. Die Entwicklung der Bernstrasse zu einer leistungsfähigen und trotzdem attraktiven Stadtstrasse wird daher Aufgabe der nächsten Generation sein.

- Die im Stadtentwicklungskonzept vorgeschlagene langfristige Siedlungsentwicklung in Teilen des "Erdbeerfelds" entlang der Bernstrasse (Massnahme Stadtentwicklungskonzept B 5) kann in dieser Form noch nicht in den kommunalen Richtplan einfließen, da sich diese Fläche ausserhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets befindet. Die Massnahme S 7 behandelt aber vorbereitende Massnahmen zur Änderung des Siedlungsgebiets als Voraussetzung für die Entwicklung dieses Stadtbausteins.
- Das Baulückenprogramm zur Verdichtung des Siedlungsgebiets (Massnahme Stadtentwicklungskonzept B 1) wurde durch eine Massnahme zur Sicherung und Aktivierung strategischer Schlüsselgrundstücke ersetzt (Massnahme Richtplan S 8). Grund dafür ist die Erkenntnis, dass Schieren nur über wenige Baulücken verfügt. Die Sicherung strategischer Grundstücke im Sinne einer aktiven Bodenpolitik erscheint allerdings angebracht.
- Das Alleenkonzert (Massnahme Stadtentwicklungskonzept D 7) wurde in die Massnahme L 3 "Städtisches Baum- und Gehölzkonzert" umgewandelt, da Alleen nur eine mögliche Ausprägung der Gestaltung des Stadtgebiets durch Bäume sind.

Zusätzlich wurden im Richtplan einige neue Massnahmen formuliert, die in dieser Form nicht im Stadtentwicklungskonzept behandelt wurden. Diese betreffen:

- den Erhalt "ruhiger Gebiete", in denen keine grossflächigen Veränderungen der Siedlungsstruktur vorgenommen werden sollen (Massnahme S 9),
- den Erhalt und die Weiterentwicklung der Ortsbilder im Zentrum und im Bereich des Gaswerkareals als eigenständige Massnahme (Massnahme S 11),
- die Entwicklung der Siedlungsråder zur Sicherung und Aufwertung des Übergangs zwischen Siedlungsgebiet und Landschaftsraum sowie zur Formulierung attraktiver Stadtkanten nach aussen (Massnahme S 12),
- die Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft (Massnahme L 7),
- das Thema der Stadtökologie und der Klimaanpassung als neues Aufgabenfeld (Massnahme L8), das in der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzepts zwar thematisiert wurde, letztlich aber nicht in konkrete Handlungsanweisungen mündete,
- die Aufwertung der Gewässer (Massnahme L 9).

### **3. Weiteres Vorgehen**

Nach der öffentlichen Auflage (60 Tage) werden die berücksichtigten Einwendungen und die sich aus der Vorprüfung und Anhörung der nebengeordneten Planungsträger ergebenden Hinweise eingearbeitet, ehe der Richtplan an das Gemeindeparlament überwiesen wird.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung und Landschaft, datiert vom 23. April 2018, wird genehmigt und zuhanden der öffentlichen Auflage gemäss § 7 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) verabschiedet. Die öffentliche Auflage dauert 60 Tage.
2. Die Abteilung Bau und Planung wird beauftragt, die Vorlage dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung einzureichen, die Auflage zu publizieren und die nebengeordneten Planungsträger zur Anhörung einzuladen.

3. Mitteilung an

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Maresa Schumacher, Postfach, 8090 Zürich (mit kommunalem Richtplan Siedlung und Landschaft)
- Bureau für Raumentwicklung, Dr. Markus Nollert, Aargauerstrasse 70/26, 8048 Zürich
- Mitglieder Stadtbaukommission
- Abteilungsleiter Bau und Planung
- Projektleiterin Stadtentwicklung
- Archiv

Status: öffentlich

**Stadtrat Schlieren**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Arno Graf  
Stadtschreiberin-Stv.